

## Besondere Bedingungen für die Zusatz - Krankenversicherung (mit subsidiärer Unfalldeckung) Ausgabe 01.2012

### Kategorie « MEDNA »

Zusatzversicherung für Kosten von alternativmedizinischen Leistungen, die von Ärzten erbracht werden

#### Artikel 1 Leistungsbereich

- 1.1 Der Leistungsanspruch umfasst komplementärmedizinische Behandlungen, die von einem Arzt erbracht werden und diagnostische oder therapeutische Ziele verfolgen, insofern sie nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen werden.
- 1.2 Nach Abzug einer Franchise von Fr. 200.- pro Kalenderjahr übernimmt die Assura SA im Umfang von Fr. 80.- pro Sitzung die Kosten ambulant durchgeführter Therapien im Sinne von Art. 2 sowie – bis zum in Ziffer 1.4 genannten Höchstbetrag - 80% der Medikamente, die vom Arzt im Rahmen der in Artikel 2 aufgeführten Therapien verordnet werden.
- 1.3 Im Rahmen der vorliegenden Kategorie vergütete Medikamente, die anlässlich der in Artikel 2 genannten Therapien verschrieben und von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übernommen werden, müssen bei Swissmedic registriert sein.
- 1.4 Der versicherte Brutto-Maximalbetrag bei der Vergütung von Medikamenten beträgt Fr. 2'000.- pro Kalenderjahr.

#### Artikel 2 Therapien

- 2.1 Die vorliegende Versicherungskategorie deckt folgende alternativmedizinische Behandlungen, die von Ärzten und Ärztinnen durchgeführt werden, die das eidgenössische Diplom besitzen und über eine vom Bundesrat anerkannte Weiterbildung verfügen (entsprechend dem KVG):
  - anthroposophische Medizin
  - chinesische Medizin
  - Homöopathie
  - Neuraltherapie
  - Phytotherapie
- 2.2 Die vorliegende Versicherungskategorie deckt folgende alternativmedizinische Behandlungen, die von Ärzten und Ärztinnen durchgeführt werden, welche das eidgenössische Diplom besitzen, insofern es sich nicht um Gruppentherapien oder Gruppenkurse handelt:
  - Bioresonanz
  - ayurvedische Medizin
  - Akupressur
  - Sophrologie
  - autogenes Training
  - medizinische Hypnose

Für diese Behandlungen wird von Ziffer 4.1.10 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatz-Krankenversicherung (AVB) abgewichen.

#### Artikel 3 Komplementarität

Für den Fall, dass die in den Artikeln 1 und 2 beschriebenen Leistungen teilweise oder vollständig von einer anderen Versicherungskategorie der Assura SA gedeckt werden, übernimmt die vorliegende Kategorie die dort erhobenen Franchisen.

Assura SA